

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz vom 25.11.2025

(Feuerwehrentschädigungssatzung 2025)

Auf Grundlage der

- §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und des
- **Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz beschlossen:

Präambel:

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung drückt die Gemeinde Kolkwitz ihre Anerkennung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus, die mit ihrem Dienst eine wichtige Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen.

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz als Träger des Brandschutzes (örtlicher Aufgabenträger) gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen gelten für die in § 2 genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz und deckt sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes ab, insbesondere für den zeitlichen Aufwand zur Führung der Amtsfunktionen, für Fahrten zum Ausbildungs- und Einsatzdienst, zur Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen, Lehrgängen und zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness.

§ 2 Einteilung und Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe für nachfolgend aufgeführte Funktionsträger gezahlt:

Funktion	Aufwandsentschädigung mtl./ €	
Gemeindeführer	160,00 € / mtl.	
stellvertretende Wehrführer	80,00 € / mtl.	
Ortswehrführer:	Aufwandsentschädigung mtl./ €	stellvertretende Ortswehrführer mtl./€
FF Kolkwitz	60,00 €	30,00 €
FF Klein Gaglow	50,00 €	25,00 €
FF Limberg	50,00 €	25,00 €
FF Hänchen	50,00 €	25,00 €
FF Krieschow-Wiesendorf- Brodtkowitz	50,00 €	25,00 €
FF Kunersdorf	50,00 €	25,00 €
FF Eichow	50,00 €	25,00 €
FF Glinzig	50,00 €	25,00 €
FF Gulben-Zahsow	50,00 €	25,00 €
LG Nord (Papitz-Dahlitz)	50,00 €	25,00 €
FF Babow	25,00 €	12,50 €
FF Dahlitz	25,00 €	12,50 €
FF Kackrow	25,00 €	12,50 €
FF Milkersdorf	25,00 €	12,50 €
FF Wiesendorf	25,00 €	12,50 €
FF Brodtkowitz	25,00 €	12,50 €

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den aufgeführten Funktionen voraus. Sie wird unabhängig von der Anzahl der Einsätze gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer Wiesendorf und Brodtkowitz sowie Dahlitz werden bis zur Zusammenlegung gewährt.

- (2) Für folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt.

Gemeindejugendwart	250,00 €/ Jahr	
Stellvertretender Gemeindejugendwart	125,00 €/ Jahr	
Gemeindeausbilder	325,00 €/ Jahr, in dem Jahr, in dem ein Grundlehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift (Truppmann) stattfindet	
Ausbilder, die bei der zentralen Grundausbildung unterstützend tätig sind		
bis 4 Stunden /Ausbildung	5,00 €	
4 bis höchstens 10 Stunden / Ausbildung	10,00 €	
ausgebildete und taugliche Atemschutzgeräteträger	6,50 € / Monat	
im Bereitschaftssystem „Führungsdienst“ eingesetzte Einsatzkraft (außer Mitglieder der Wehrführung)	5,00 € / Tag	
	Jugendwarte	stellv. Jugendwarte
FF Kolkwitz	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Hänchen	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Klein Gaglow	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Limberg	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Krieschow	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Kunersdorf	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Glinzig	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr
FF Babow	225,00 € / Jahr	100,00 € / Jahr

Gerätewart der Ortswehren	Aufwandsentschädigung
Gemeindegerätewart	325,00 € / Jahr
FF Kolkwitz	205,00 € / Jahr
FF Klein Gaglow	125,00 € / Jahr
FF Limberg	125,00 € / Jahr
FF Hänchen	125,00 € / Jahr
FF Krieschow-Wiesendorf-Brodtkowitz	125,00 € / Jahr
FF Kunersdorf	125,00 € / Jahr
FF Eichow	125,00 € / Jahr
FF Gulben-Zahsow	125,00 € / Jahr
FF Glinzig	125,00 € / Jahr
LG Nord (Papitz-Dahlitz)	125,00 € / Jahr
FF Babow	20,00 € / Jahr
FF Dahlitz	20,00 € / Jahr
FF Kackrow	20,00 € / Jahr
FF Milkersdorf	20,00 € / Jahr

- (3) Aufwandsentschädigungen für den Gerätewart der FF Dahlitz werden bis zur Inbetriebnahme der gemeinsamen Wache NORD gewährt.
- (4) Durch einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kolkwitz sollen insgesamt nicht mehr als zwei Führungs- oder Sonderfunktionen gleichzeitig ausgeübt werden.

§ 3 Einsatzentschädigung

- (1) Für die aktive Teilnahme an einem Einsatz erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kolkwitz, welche der Alarmierung am jeweiligen Feuerwehrstandort erscheinen, aus Anlass des Einsatzes die ihnen entstandenen Auslagen in pauschalisierter Form erstattet. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an angemeldeten Feuerwehreinsatzübungen unter Alarmbedingungen.

Einsatzkraft pro Einsatz	3,50 € / Einsatz
---------------------------------	-------------------------

§ 4 Verdienstausschlag

Sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kolkwitz durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes freizustellen, haben sie Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages. Dies erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausschlages der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausschlagverordnung - VaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abrechnungszeitraum, Zahlungsweise und Nachweisführung

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz werden einmal jährlich ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres und erfolgt unbar auf die vom Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr benannten Bankverbindung. Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem örtlichen Träger des Brandschutzes mitzuteilen.

§ 6 Verhinderung von Funktionsträger

- (1) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Vertreter 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des/ der zu Vertretenden. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses das zur Unterbrechung der Ausübung der Funktion geführt hat. Jeder Funktionsträger ist verpflichtet, vorhersehbare Unterbrechungen in der Funktionsausübung

rechtzeitig der Gemeindewehrführung unter Benennung des Grundes und der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen.

- (2) Wird eine Funktion länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeführt, so entfällt ab dem dritten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger nach § 2.
- (3) Einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kolkwitz kann die Aufwandsentschädigung durch den örtlichen Aufgabenträger ganz oder teilweise gekürzt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Hierzu legt der Gemeindewehrführer nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Gemeindewehrführung und dem jeweiligen Ortswehrführer dem örtlichen Aufgabenträger einen schriftlich begründeten Vorschlag vor.

§ 7 Zuschüsse an Ortswehren

- (1) Die Ortswehren erhalten einen jährlichen Zuschuss mit dem Zweck der Kameradschafts- und Traditionspflege in Höhe von

6,50 € pro Einsatzkraft in der Einsatzabteilung
4,00 € pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Jede örtliche Jugendfeuerwehr erhält einen jährlichen Zuschuss zur Wahrung und Förderung der Kameradschaft und zur Pflege der Tradition in Höhe von

6,50 € pro Mitglied der Jugendfeuerwehr.

- (3) Der Zuschuss wird jeweils nach dem Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt.

§ 8 Jubiläen der Ortswehren

- (1) Die Ortswehren erhalten eine finanzielle Zuwendung anlässlich des Jubiläums in folgender Höhe:

250,00 €	aus Anlass des 50., 60., 70., 75., 80., 90., 110., 120., 130., u.s.w. Jubiläum
500,00 €	aus Anlass des 100-jährigen Jubiläum.

- (2) Der Antrag auf die finanzielle Zuwendung ist mindestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Jubiläum zu stellen. Nach Zuwendungsgewährung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

§ 9 sonstige Ehrungen

- (1) Bei Trauerfällen (Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr ab Gruppenführer) können im Einzelfall bis max. 100,00 € für Blumen- oder Kranzspenden aufgewendet werden. Die Entscheidung obliegt der Gemeindewehrführung.

§ 10 Gleichstellung

Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 11 Anpassung

- (1) Alle Aufwands- und Einsatzentschädigungen aus den §§ 1 bis 3, sowie Zuschüsse aus Paragraf 6 werden im 3- Jahresrhythmus anhand des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz vom 24.09.2013 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz vom 24.09.2013 außer Kraft sowie die Richtlinie der Gemeinde Kolkwitz für Ehrungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Kolkwitz, 27.11.2025



Schreiber

Bürgermeister Gemeinde Kolkwitz



- Abrechnung Ausbilder – Grundausbildung

Ausbilder:	Wohnort:
Straße:	
IBAN: <table border="1" style="display: inline-table; width: 150px; height: 1.2em; vertical-align: middle;"></table>	BIC: <table border="1" style="display: inline-table; width: 150px; height: 1.2em; vertical-align: middle;"></table>

Lehrgang: - Grundausbildung- Truppmann/-frau
Lehrgangsjahr:

Abrechnungsgrundlagen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz vom2025

Datum der Ausbildung	Uhrzeit der Ausbildung	bis 4 Stunden (5,00 €/Ausbildung)	über 4 Stunden (10,00 €/Ausbildung)	Ges. Betrag in €
Summe 1				

Gesamtsumme				
--------------------	--	--	--	--

Datum:	Unterschrift des Ausbilders:
--------	---------------------------------

für die Richtigkeit:

- verantwortlicher Gemeindeausbilder-

